

Eine Untersuchung am Beispiel von Ezetimib bei Hypercholesterinämie

Übertragbarkeit eines HTA-Berichts des IQWiG¹ auf die Schweiz

Wie einfach sind Berichte ausländischer HTA-Institute auf Schweizer Verhältnisse übertragbar? Dieser Frage ist das Fachgremium Swiss Medical Board (SMB) anhand eines Assessmentberichts des Deutschen Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) nachgegangen. Mit dieser Untersuchung macht das SMB einen weiteren Schritt in Bezug auf die Entwicklung einer Methodik für die Nutzung von Synergien.

Expertenrat
des Swiss Medical Board*:
Eva Cignacco^a,
Peter Jüni^b, Peter Meier-Abt^c,
Urs Metzger^d,
Nikola Biller-Andorno^e,
Stefan Felder^f, Brigitte Tag^g

a Institut für Pflegewissenschaft, Universität Basel

b Professor für Klinische Epidemiologie, Universität Bern

c em. Professor für Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Universität Zürich

d Professor em. Chefarzt Chirurgie, Zürich

e Professorin für Biomedizinische Ethik, Universität Zürich

f Professor für Health Economics, Universität Basel

g Professorin für Straf-, Strafprozess- und Medizinrecht, Universität Zürich

* Organisation und personelle Besetzung unter www.medical-board.ch/index.php?id=818

Korrespondenz:
Susanna Marti Calmell
Sekretariat Trägerschaft
Swiss Medical Board
Obstgartenstrasse 21
CH-8090 Zürich
Tel. 043 259 24 79

info[at]medical-board

www.swissmedicalboard.ch

Kurzfassung aus dem Originalbericht

Ziel des vorliegenden Berichts ist die Darstellung der Arbeitsweise und der Methodik des IQWiG¹ im Vergleich zum Swiss Medical Board (SMB) im Hinblick auf mögliche Synergien. Um diesen Vergleich zu illustrieren und zu konkretisieren, wird die Übertragbarkeit eines kürzlich vom IQWiG erarbeiteten Berichts zur Fragestellung eines konkreten Medikaments (Ezetimib) für die Therapie der Hypercholesterinämie auf schweizerische Verhältnisse geprüft.

Unter Hypercholesterinämie versteht man eine Gruppe von Krankheiten, die mit einem andauernd pathologisch erhöhten Cholesterinspiegel im Blut einhergehen. Dieser Zustand begünstigt zusammen mit weiteren Faktoren Lipoproteinablagerungen (Plaques) in den Arterieninnenwänden (Atherosclerose). Die Folge sind schwerwiegende chronische, aber auch akute Durchblutungsstörungen (Ischämien) wie z. B. Herzinfarkt oder Schlaganfall.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berichte des IQWiG auf das sogenannte «Assessment» und darin auf den Aspekt des patientenrelevanten Zusatznutzens bzw. -schadens fokussieren. Für die Bestimmung des Zusatznutzens bzw. -schadens wird im vorliegenden Bericht ausschliesslich auf «Randomised Controlled Trials» (RCT) abgestellt. Die Berichte des IQWiG schliessen nicht mit Handlungsempfehlungen, sondern mit einer Schlussfolgerung, ob für die untersuchte Intervention ein Hinweis oder ein Beleg für einen patientenrelevanten Zusatznutzen (oder Schaden) besteht.

Bezogen auf die Verwendung von Berichten des IQWiG als Grundlage für Berichte des Swiss Medical Board führen die dargestellten Überlegungen zu folgenden Empfehlungen:

- Die Berichte des IQWiG können als Grundlage für die Erarbeitung des Kapitels «Medizinische Wirkungen» in den Berichten des Swiss Medical Board genutzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Übereinstimmung der Fragestellung des SMB und jener des IQWiG-Berichts.
 - Der IQWiG-Bericht ist aktuell, d. h. es liegen keine Hinweise vor, dass sich an der Datenlage etwas geändert hat.
 - Es liegen ausreichende Daten aus RCT mit patientenrelevanten Endpunkten vor, so dass der Einbezug anderer Informationsquellen (z. B. Beobachtungsstudien) nicht erforderlich ist.
- Die Kapitel Kosten, Kosten-Wirksamkeit, ethische und rechtliche Überlegungen sowie die Gesamtbeurteilung und Empfehlungen sind zusätzlich zu erarbeiten.

1 Das Deutsche Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) ist ein unabhängiges wissenschaftliches Institut, das Nutzen und Schaden medizinischer Massnahmen für Patienten untersucht. Es arbeitet im Auftrag des sogenannten «Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)», der entscheidet, welche Leistungen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland erbracht werden dürfen.